



BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 35 Abs. 6, § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 35 Abs. 6, § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) zur Satzung über die Festlegung des bebaubaren Bereichs (Außenbereichssatzung) „Wesbach“

Der Gemeinderat Egg an der Günz hat am 09.07.2018 die Aufstellung der Satzung über die Festlegung des bebaubaren Bereichs (Außenbereichssatzung) „Wesbach“ als im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 BauGB abzuwickelndes Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus beiliegender Entwurfszeichnung ersichtlich, die Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung ist.

Der Gemeinderat Egg an der Günz hat ebenfalls in seiner Sitzung vom 09.07.2018 für die Aufstellung der Außenbereichssatzung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 35 Abs. 6, § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung und Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 6, § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Laut § 13 Abs. 3 BauGB ist im sogenannten vereinfachten Verfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Aufstellung eines Umweltberichts gemäß §§ 2 und 2a BauGB nicht erforderlich.

Der Gemeinderat Egg an der Günz wird die oben genannte Außenbereichssatzung mit Entwurfsstand vom 24.05.2018 in der Zeit

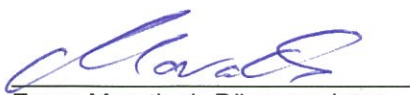
vom 11.07.2018 bis einschließlich 15.08.2018

im Rathaus Egg an der Günz, Hauptstraße 1, 87743 Egg an der Günz während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme gemäß § 35 Abs. 6, § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bereithalten. Die Bauleitplanung kann während dieser Zeit von allen Einwohnern eingesehen werden. Auf Verlangen wird an oben genanntem Ort auch Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt und es können hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Gleichzeitig werden die inhaltlich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Durchführung der öffentlichen Auslegung unterrichtet und aufgefordert sich gemäß § 35 Abs. 6, § 13 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurfsstand mit Begründung zu äußern.

Die öffentliche Auslegung zum Entwurf der Außenbereichssatzung „Wesbach“ (jeweils mit Stand vom 24.05.2018) wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6, § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Egg an der Günz, 11.07.2018


Franz Morath, 1. Bürgermeister



angeschlagen: 11.07.2018

abgenommen: _____